

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Kündigungsschutz kommunaler Mandatsträger

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 17.01.2023

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) führt in § 54 Abs. 2 Satz 1 bis 3 aus: „Niemand darf an der Übernahme und Ausübung des Amtes eines Mitglieds der Vertretung gehindert werden. Abgeordnete dürfen wegen der Übernahme oder Ausübung eines Amtes nicht benachteiligt werden. Es ist unzulässig, Angeordnete wegen ihrer Mitgliedschaft aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu entlassen oder ihnen zu kündigen.“

§ 54 Abs. 2 Satz 3 lässt nach Einschätzung von Beobachtern in der Praxis nicht erwarten, dass ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer wegen der Mitgliedschaft in einer kommunalen Vertretung kündigt, stattdessen ist es eher wahrscheinlich, dass gegebenenfalls alternativ eine ordentliche Kündigung ausgesprochen wird.

§ 54 Abs. 2 Satz 3 ist, anders als in den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz, allgemein gefasst und enthält keine Vorgaben und Begriffsbestimmungen für den besonderen Kündigungsschutz für kommunale Mandatsträger. Ordentliche Kündigungen für kommunale Mandatsträger sind dort nach hiesigem Kenntnisstand nach der Probezeit ausgeschlossen.

1. Welche Ausführungsbestimmungen zum besonderen Kündigungsschutz nach §54 Abs. 2 Satz 3 bestehen im Land Niedersachsen?
2. Welche Bestimmungen zum Schutz kommunaler Mandatsträger bestehen beim Aussprechen einer ordentlichen Kündigung im Land Niedersachsen?
3. Beabsichtigt die Landesregierung weitergehende Schutzvorschriften, analog zu den Regelungen in Hessen und Rheinland-Pfalz, für kommunale Mandatsträger im Rahmen von ordentlichen Kündigungen erlassen, um so das Ehrenamt weiter zu stärken?